

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013

(Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013)

= Gemeinsamer Runderlass der Ressorts vom 2. August 2013

Die folgenden Seiten enthalten einen Überblick über die
Regelungsgegenstände der vorstehenden Richtlinie. In Zweifelsfällen
gilt der Wortlaut der Richtlinie.

(Stand: 21. August 2013)

Abschnitt 1 – Allgemeine Grundsätze -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen (s. RL Abschn. 1 Nr. 1.1) (1/4)

- Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401)
- Aufbauhilfeverordnung des Bundes vom 16. August 2013 (BGBl. I. S. 3233)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern vom 2. August 2013
- §§ 23 und 44 der LHO vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), einschl. der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 1. Februar 2011 (MBI. S. 241) in den jeweils gültigen Fassungen
- Beschluss der Landesregierung vom 31. Juli 2013

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen (s. RL Abschn. 1 Nr. 1.2) (2/4)

- ❖ Insgesamt betragen die Schäden der Hochwasserkatastrophe in Sachsen-Anhalt nach derzeitigen Schätzungen 2,7 Mrd. Euro. Sachsen-Anhalt verzeichnet damit den höchsten Anteil der bundesweit entstandenen Schäden und bekommt in der Folge 40,4 Prozent der den Ländern zustehenden Mittel aus dem Aufbauhilfefonds. Das sind rund 2,4 Mrd. Euro.
- ❖ In einer ersten Tranche stehen 50 Prozent der für Sachsen-Anhalt vorgesehenen Mittel (ca. 1,2 Mrd. Euro) nach Verabschiedung der Verordnung zum Aufbauhilfegesetz im Bundesrat, die für den 16. August 2013 beabsichtigt ist, zur Verfügung. Um aber in eilbedürftigen Fällen bereits handeln zu können, tritt das Land Sachsen-Anhalt in Vorleistung.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen (s. RL Abschn. 1 Nr. 1.2) (3/4)

- ❖ Förderungen nach dieser Richtlinie, die potentiell Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten können (dies betrifft Abschnitt II Buchstaben A., B. und E), bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Sie erfolgen bis dahin unter Einschränkungen als „De-minimis“-Beihilfen.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen (s. RL Abschn. 1 Nr. 1.2) (4/4)

Zuwendungszweck ist der nachhaltige Wiederaufbau und die Wiederbeschaffung von

- baulichen Anlagen,
- Gebäuden,
- Gegenständen und
- öffentlicher Infrastruktur,

die durch das Hochwasser im Zeitraum **18. Mai 2013* bis 4. Juli 2013** beschädigt oder zerstört wurden **und** sich im Einzugsbereich der Elbe und ihrer Nebenflüsse befinden.

(An diesem Tag sind erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland durch das Hochwasser verursachte Schäden aufgetreten.)*

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

2. Fördergegenstände (s. RL Abschn. 1 Nr. 2.1):

(1/2)

- Maßnahmen zur Beseitigung von durch Hochwasser sowie
- durch wild abfließendes Wasser,
- Sturzflut,
- aufsteigendes Grundwasser,
- überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation verursachte Schäden sowie
- Schäden durch die Folgen von Hangrutsch,

soweit sie **jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht** worden sind.



Stabstelle Hochwasser

2. Fördergegenstände (s. RL Abschn. 1 Nr. 2.1):

(2/2)

- Unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge können berücksichtigt werden (s. RL Abschn. 1 Ziffer 2.1).
- Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Hochwassers getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben.

Soweit es nach der „Richtlinie über Soforthilfen für Kommunen zur Erstattung von Aufwendungen, die ihnen für Schadensabwehrmaßnahmen und Aufräumarbeiten beim Junihochwasser entstanden sind“ (RdErl. des MF vom 14. Juni 2013) gesondert festgelegte Leistungsausschlüsse gab, kommen diese nicht mehr zum Tragen (s. RL Abschn. 1 Ziffer 2.4).

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

(1/2)

- Zuwendung erfolgt als Projektförderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung nach Maßgabe des Abschnittes II (s. RL Abschn. 1 Nr. 3.1).
- Bei der Bemessung der Zuwendung auf der Grundlage des ermittelten Schadens wird auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung aktueller baulicher und technischer Normen abgestellt (s. RL Abschn. 1 Nr. 3.2.1).
- Bei Unternehmen und Privathaushalten wird bei beweglichen Sachen auf den Wert für eine gleichartige neue Sache (**aber:** Abzug „neu für alt“ bis zu 30 %) abgestellt (s. RL Abschn. 1 Nr. 3.2.1 und für Unternehmen RL Abschn. 2 A 3.1.1 sowie für Privathaushalte RL Abschn. 2 C Nr. 3.2).

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

(2/2)

- Auf den selben Schaden gewährte Soforthilfen werden angerechnet (s. RL Abschn. 1 Nr. 3.2.4).
- Antragsteller hat mögliche Versicherungsleistungen oder Spenden anzugeben (s. RL Abschn. 1 Nr. 4.7).
- Spenden und Leistungen Dritter, insbes. Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden auf die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Zuwendung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde (s. RL Abschn. 1 Nr. 3.2.5).
- Im Bewilligungsbescheid ist daher der Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der Überkompensation des Schadens vorzusehen (s. RL Abschn. 1 Nr. 5.2).

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

(1/2)

- Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Nachweise und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden (s. RL Abschn. 1 Nr. 4.2).
- Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie nicht aus. Der Zuwendungsempfänger hat die bereits geförderten Vorhaben mitzuteilen (s. RL Abschn. 1 Nr. 4.3).
- Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen vor der Bewilligung schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus (s. RL Abschn. 1 Nr. 4.4).

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

(2/2)

- Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 6.1 zur § 44 LHO kann bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen unter näher bestimmten Voraussetzungen von der Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung abgesehen werden. Für **kommunale Zuwendungsempfänger** gilt das regelmäßig, wenn sie auf Personal zurückgreifen können, das mindestens den Anforderungen für den gehobenen bautechnischen Dienst der entsprechenden Fachrichtung genügt oder langjährige Erfahrungen in dieser Tätigkeit hat (s. RL Abschn. 1 Nr. 4.5).
- **Vergabeerleichterung:** Zuwendungsempfänger hat Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 200.000 Euro und Aufträge für Bauleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000.000 Euro unter Einholung von drei Angeboten zu vergeben (s. RL Abschn. 1 Nr. 4.6).

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

5. Anweisungen zum Verfahren:

Diese Regelungen betreffen insbesondere das Verhältnis des Landes zum Bund.

- Neben den Bewilligungsstellen sowie dem Landesrechnungshof können auch die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte die ordnungsgemäße bzw. zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger prüfen (s. RL Abschn. 1 Nr. 5.5).

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Abschnitt 2 – Besondere Regelungen – Teile A bis H

- A. Hilfen zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur
- B. Hilfen zur Schadensbeseitigung der Land- und Forstwirtschaft und in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
- C. Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen
- D. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Religionsgemeinschaften

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Abschnitt 2 – Besondere Regelungen – Teile A bis H

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur in den Gemeinden
und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

F. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen
unabhängig von der Trägerschaft

G. Hilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder

H. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei anderen Einrichtungen nach
§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes wie
Vereine und Stiftungen

Die Teile A bis H orientieren sich an der Verwaltungsvereinbarung zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, insbesondere deren Anlagen.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

A. Hilfen zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

(1/2)

Zuwendungsempfänger (s. RL Abschn. 2 A Nr. 1):

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Angehörige Freier Berufe
- Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“



Stabstelle Hochwasser

A. Hilfen zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

(2/2)

Von einer Förderung sind ausgeschlossen (s. RL Abschn. 2 A Nr. 2.1):

- Unternehmen, die bereits vor dem Hochwasser in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten waren.

Höhe der Zuwendung (s. RL Abschn. 2 A Nr. 3.1):

- im Regelfall bis zu **80 v.H.** des Schadens
- für wirtschaftsnaher Infrastruktur bis zu 100 % des Schadens

Bewilligungsstelle: **Investitionsbank Sachsen-Anhalt**

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

B. Hilfen zur Schadensbeseitigung der Land- und Forstwirtschaft und in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Schadenskategorien:

1. Schäden in der Land- und Forstwirtschaft
2. Schäden an der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
3. Gewährung von Zuwendungen für die Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes von durch Hochwasser geschädigten landwirtschaftlichen Flächen

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

1. Schäden in der Land- und Forstwirtschaft

Zuwendungsempfänger (s. RL Abschn. 2 B Nr. 1.1):

- landwirtschaftliche Unternehmen
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Höhe der Zuwendung (s. RL Abschn. 2 B Nr. 1.6):

- Im Regelfall bis zu **80 v.H.** der anerkannten Schäden (z. T. pauschalierte Erstattungssätze).

Bewilligungsstelle (s. RL Abschn. 2 B Nr. 1.7.1):

**Zuständiges Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten (ALFF)**

- ❖ Für den Bereich der Fischerei und Aquakultur: **Landesverwaltungsamt**

2. Schäden an der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

(1/2)

Zuwendungsempfänger (s. RL Abschn. 2 B Nr. 2.1):

- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Begünstigte können auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahme sind

Gegenstand der Förderung (s. RL Abschn. 2 B Nr. 2.2):

- Hochwasserschutzanlagen und Gewässer im Außenbereich von Gemeinden
- Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden
(nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege)
- Sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden



Stabstelle Hochwasser

2. Schäden an der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

(2/2)

Höhe der Zuwendung (s. RL Abschn. 2 B Nr. 2.3):

- Bis zu **80 v.H.** des Schadens, in Härtefällen bis zu **100 v.H.**
- Maßnahmen öffentlicher Träger werden zu **100 v.H.** bezuschusst.

Bewilligungsstelle (s. RL Abschn. 2 B Nr. 2.4):

- **Zuständiges Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF)**
- **Landesverwaltungsamt**
(für Hochwasserschutzanlagen und Gewässer im Außenbereich)



Stabstelle Hochwasser

3. Gewährung von Zuwendungen für die Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes von durch Hochwasser 2013 geschädigten landwirtschaftlichen Flächen

Zuwendungsempfänger (s. RL Abschn. 2 B Nr. 3.3):

- Landwirte und landwirtschaftliche Unternehmen

Höhe der Zuwendung (s. RL Abschn. 2 B Nr. 3.5):

- Unter Berücksichtigung eines pauschalierten Erstattungssatzes bis zu **80 v.H.** des Schadens

Bewilligungsstelle (s. RL Abschn. 2 B Nr. 3.7.1):

Zuständiges Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF)

C. Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

(1/4)

Zuwendungsempfänger (s. RL Abschn. 2 C Nr. 1):

Bei Schäden an Wohngebäuden:

- die Eigentümer und Erbbauberechtigten, die die Immobilie selbst nutzen
- private Vermieter, Wohnungsunternehmen und **kommunale Gebietskörperschaften** als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Wohngebäuden

Bei Schäden am Hausrat:

- die Eigentümer und Erbbauberechtigten, die die Immobilie selbst nutzen sowie private Mieter

C. Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

(2/4)

Höhe der Zuwendung:

Für Instandsetzungen (s. RL Abschn. 2 C Nr. 3.1):

- von Wohngebäuden **80 v.H.** der förderfähigen Kosten
- für Ersatzvorhaben **80 v.H.** der förderfähigen Herstellungs- oder Erwerbskosten

Aber: Begrenzung auf Schadenshöhe.

Modernisierungen können gefördert werden, wenn sie zwingend erforderlich sind oder für sie eine Rechtspflicht besteht (wie z.B. für energetische Maßnahmen). Entsprechende Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

C. Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

(3/4)

Höhe der Zuwendung:

Bei Hausrat (s. RL Abschn. 2 C Nr. 3.2):

Der Zuschuss beträgt nach einem regelmäßigen Abzug „alt für neu“ von bis zu **30 v.H.** der Ersatzbeschaffungskosten **80 v.H.** des danach verbleibenden Betrages der beschädigten Sache.

Nur auf der Basis der Versicherung der Richtigkeit der Angaben durch den Antragsteller können

- bis zu 4.000 Euro bei Ein-Personen-Haushalten
 - bis zu 6.000 Euro bei Zwei-Personen-Haushalten und
 - bis zu 1.500 Euro für jede weitere zum Haushalt gehörige Person
- gewährt werden.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

C. Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

(4/4)

Bewilligungsstelle (s. RL Abschn. 2 C Nr. 6.1.3):

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Die **zuständige Gemeindeverwaltung** hat dem Zuwendungsempfänger zu bescheinigen, dass das in Bezug genommene Wohngebäude von der Hochwasserkatastrophe betroffen war (s. RL Abschn. 2 C Nr. 4.1).

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

D. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Religionsgemeinschaften

Zuwendungsempfänger (s. RL Abschn. 2 D Nr. 1):

- **Öffentliche oder gemeinnützige Träger** in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Depots, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser sowie Stiftungen, Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Gegenstand und Höhe der Förderung (s. RL Abschn. 2 D Nr. 3):

- Kultureinrichtungen, bis zur **100 v.H.** der Schadenshöhe
- Denkmale, bis zu **100 v.H.** der Schadenshöhe
- Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts), bis zu **80 v.H.** des Schadens (hierunter fallen Anlagen und Gebäude, die unmittelbar der Religionsausübung dienen; Kitas und Schulen, deren Träger die o.a. Religionsgemeinschaften sind, fallen unter die Regelungen des Buchstaben „E“).

Bewilligungsstelle (s. RL Abschn. 2 D Nr. 4.1): **Landesverwaltungsamt**

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

F. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft

Zuwendungsempfänger (s. RL Abschn. 2 F Nr. 1):

- Forschungseinrichtungen, die gemeinsam vom Bund und vom Land Sachsen-Anhalt finanziert werden

Gegenstand der Förderung sind insbesondere (s. RL Abschn. 2 F Nr. 2):

- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit
- Maßnahmen der Modernisierung in begründeten Fällen (soweit im Rahmen der Schadensbeseitigung)
- Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtungen

Höhe der Zuwendung (s. RL Abschn. 2 F Nr. 3):

- Bis zu **100 v.H.** des entstandenen Schadens.

Bewilligungsstelle: Förderung erfolgt direkt aus dem Landeshaushalt.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

G. Hilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder

Gegenstand der Förderung (s. RL Abschn. 2 G Nr. 1.1):

- Verkehrliche Infrastruktur
- Technische Infrastruktur
- Soziale Infrastruktur
- Gemeinbedarfseinrichtungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Verwaltung und Kultur
- Wasserbauliche Anlagen sowie der Gewässerinfrastruktur

Höhe der Zuwendung (s. RL Abschn. 2 G Nr. 2):

- Bis zur Höhe des entstandenen Schadens

Finanzierung erfolgt direkt aus dem Landeshaushalt, sofern nicht Drittantragsteller.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

H. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei anderen Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufbauhilfegesetzes wie Vereine und Stiftungen

Zuwendungsempfänger (s. RL Abschn. 2 H Nr. 1):

- Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufbauhilfegesetzes wie Vereine und Stiftungen, soweit sie nicht von den anderen Abschnitten dieser Richtlinie erfasst werden.

Höhe der Zuwendung (s. RL Abschn. 2 H Nr. 3):

- Bis zu **80 v.H.** der festgestellten Schadenshöhe.

Bewilligungsstelle (s. RL Abschn. 2 H Nr. 4.1):

Landesverwaltungsamt

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Zuwendungsempfänger (s. RL Abschn. 2 E Nr. 1):

- a)
 - Gemeinden
 - Verbandsgemeinden
 - Landkreise
 - Zweckverbände
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Anstalten des öffentlichen Rechts
 - Unterhaltungsverbände
 - sonstige nicht im Wettbewerb stehende Träger kommunaler Infrastruktur
- b)
 - Kommunale Unternehmen sowie alle übrigen Träger kommunaler Infrastruktur, die nicht unter a) fallen

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

2. Gegenstand der Förderung (s. RL Abschn. 2 E Nr. 2.1) (1/4)

Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden in folgenden Bereichen:

a) Städtebauliche Infrastruktur

(u.a. Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kulturstätten
- soweit sie nicht Teil D unterfallen -, das Stadtbild prägende
Gebäude, Straßen, Plätze, Grünanlagen)

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

2. Gegenstand der Förderung (s. RL Abschn. 2 E Nr. 2.1) (2/4)

b) Soziale Infrastruktur

(u.a. Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheime, **Sportstätten**, Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenlagen)

c) Technische und verkehrliche Infrastruktur

(u.a. ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. überwiegend öffentliche Straßen, Wege und Brücken, soweit nicht zu Teil A gehörig).

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

2. Gegenstand der Förderung (s. RL Abschn. 2 E Nr. 2.1) (3/4)

d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen
(u.a. Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen, Abfallentsorgungsanlagen, Hochwasserschutzanlagen
[soweit nicht zu Teil B Nr. 2.2.2. gehörig]).

- ❖ Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft (s. RL Abschn. 2 E Nr. 2.3).

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

2. Gegenstand der Förderung (s. RL Abschn. 2 E Nr. 2.1) (4/4)

Abgrenzungsbesonderheiten:

Der kommunalen Infrastruktur im Sinne des Teils E unterfallen nicht:

- wirtschaftsnahe Infrastruktur;
diese unterfällt dem Abschnitt 2 Teil A der Richtlinie
- Ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
(z.B. Schöpfwerke, Anlagen des Hochwasserschutzes, Feld- und Waldwege); diese unterfällt Abschnitt 2 Teil B der Richtlinie
- Kultureinrichtungen außerhalb der städtebaulichen Infrastruktur;
diese unterfällt Abschnitt 2 Teil D der Richtlinie

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

3. Art, Höhe und Umfang der Förderung (s. RL Abschn. 2 E Nr. 3):

- Zuwendungen können bis zu **100 v.H.** des Schadens gewährt werden.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen (s. RL Abschn. 2 E Nr. 4.1):

- Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen gewährt werden, die Teil eines vom Zuwendungsempfänger erstellten **Maßnahmeplans** sind.

Das schließt jedoch nicht aus, dass ein Zuwendungsempfänger parallel zur Erstellung des Maßnahmeplans bereits einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung stellen kann, wenn er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Einzelmaßnahme, für die bereits eine Zuwendung beantragt wird, ist dann aber im Maßnahmeplan mit aufzunehmen.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen (s. RL Abschn. 2 E Nr. 4.2): (2/2)

- Die Wiederherstellung von öffentlichen schulischen Einrichtungen soll grds. nur gefördert werden, wenn deren Bestand laut Schulentwicklungsplanung notwendig und ein Bedarf für die Infrastruktur für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019 vom Träger der Schulentwicklungsplanung nachgewiesen und bestätigt ist. Für die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft soll grds. eine Bestätigung der Schulbehörde zum Fortbestand dieser Einrichtung vorgelegt werden. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sollen in der Bedarfsplanung laut § 10 KIFÖG (in der ab 1. August 2013 gültigen Fassung) enthalten sein.
- Bei sonstigen Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine dauerhafte Fortführung gegeben sein.
- Im Bereich der freiwilligen Leistungen hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder der Landkreis darzulegen, dass die dafür erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

5. Anweisungen zum Verfahren (s. RL Abschn. 2 E Nr. 5):

- **30.06.2014:** Anträge auf Zuwendungen für konkrete Maßnahmen müssen spätestens gestellt sein.

Die Anträge sind beim **Landesverwaltungsamt** zu stellen.

Ausnahme: Anträge betreffend **Sportstätten, die nicht zu einer Schule gehören**, sind bei der **Investitionsbank Sachsen-Anhalt** zu stellen.

- **31.12.2014:** Sämtliche Anträge auf Zuwendungen sollen spätestens beschieden worden sein.

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

Das Maßnahmenplanverfahren (s. RL Abschn. 2 E Nr. 5.2):

- Zuwendungsempfänger melden die Einzelmaßnahmen und eine Übersicht (= Maßnahmenplan).
- Dabei sind die Einzelmaßnahmen in der Reihenfolge des geplanten Umsetzungsbeginns darzustellen.
- Das Landesverwaltungsamt fasst die einzelnen Maßnahmenpläne zu einem landesweiten Maßnahmenplan zusammen.

E. Hilfen zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts

Zielsetzung des Maßnahmeplanverfahrens:

- Das Verfahren soll ein strukturiertes Vorgehen der Zuwendungsempfänger befördern, in dem sich die jeweilige **kommunale Gebietskörperschaft** am Beginn des Wiederaufbauprozesses mit dem Gesamtschadensbild auseinandersetzt und dessen Abarbeitung/Beseitigung auch hinsichtlich der zeitlichen Abfolge strukturiert.
- Erstellung einer Gesamtübersicht der benötigten Mittel für die Berichterstattung gegenüber dem Bund und Einteilung dieser Mittel in Jahresscheiben.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Maßnahmeplanverfahren

**Gemeinden, Verbandsgemeinden (VerbGem),
Unterhaltungsverbände und kreisinterne Zweckverbände**

melden Einzelmaßnahmen unter Verwendung eines Vordruckes – die Gemeinden und VerbGem einschließlich der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger sowie der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind - nebst Übersicht aller Einzelmaßnahmen (Maßnahmeplan)

bis zum 15.09.2013 an:

Landkreis

(beurteilt die angegebene Schadenskausalität,
Schadenshöhe und Umsetzungszeitraum. **Ausnahme: Sportstätten!**)

Landesverwaltungsamt (bis zum 15.10.2013)

Stabstelle Hochwasser



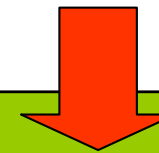
SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Maßnahmeplanverfahren

Landkreise (LK), kreisfreie Städte und kreisübergreifende Zweckverbände melden ihre Einzelmaßnahmen unter Verwendung eines Vordruckes – **die LK und kreisfreien Städte** einschließlich der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger sowie der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind - nebst Übersicht sämtlicher Einzelmaßnahmen (Maßnahmeplan)

bis zum **15.09.2013** an:



Landesverwaltungsamt

(beurteilt die Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe und Umsetzungszeitraum. **Ausnahme: Sportstätten, die nicht zu einer Schule gehören!**)

Stabstelle Hochwasser



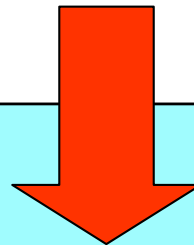
SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Landesverwaltungsamt

fasst die bis zum **15.10.2013** vorgelegten einzelnen Maßnahmepläne zu einem landesweiten Maßnahmeplan zusammen ...

... und meldet
die sich daraus in den einzelnen Jahren ergebenden
voraussichtlichen Mittelabforderungen an



Ministerium der Finanzen

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Dabei ist auch Folgendes zu berücksichtigen:

(1/2)

Damit die Landkreise bzw. das Landesverwaltungsamt die Maßnahmepläne auf die Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe und Umsetzungszeitraum beurteilen können, werden die Zuwendungsempfänger gebeten, den Meldungen der Einzelmaßnahmen bereits vorhandene nachvollziehbare Unterlagen beizufügen (s. RL Abschn. 2 E Nr. 5.2.2), wie z.B.:

- die Dokumentation der Schäden,
- die Art der Schadensermittlung,
- eine Beschreibung des Schadens,
- ob die jeweilige Maßnahme evtl. bereits begonnen worden ist,
- etwaig eingesetzte oder erwartete Versicherungsleistungen oder Spenden.

Diese und weitere Unterlagen müssen spätestens den konkreten Zuwendungsanträgen für die jeweilige Einzelmaßnahme beigelegt werden.

Stabstelle Hochwasser



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Dabei ist auch Folgendes zu berücksichtigen:

(2/2)

- Der Maßnahmemeldung ist der Beschluss des jeweiligen Beschlussorgans beizufügen (s. RL Abschn. 2 E Nr. 5.2.1).

Dies ist jedoch kein Ausschlussgrund; in begründeten Fällen kann der Beschluss nachgereicht werden.
- Eine Trennung der Einzelmaßnahme in Bauabschnitte ist möglich (s. RL Abschn. 2 E Nr. 5.2.2).
- Der Maßnahmeplan kann unter näher dargelegten Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag ergänzt werden (s. RL Abschn. 2 E Nr. 5.2.7).